

Anweisung für den Fremdfirmeneinsatz

Diese Bestimmungen der Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH (GHH) gelten für den Auftragnehmer (AN) und ggf. dessen Subunternehmer, welche Arbeiten in der Verwaltung, auf dem Werksgelände und/oder in den Fabrikhallen der GHH durchführen.

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen die Örtlichkeiten erst betreten, nachdem sie die gesamte Anweisung für den Fremdfirmeneinsatz gelesen, verstanden und unterzeichnet haben.

1. Auf dem Werksgelände und in den Fabrikhallen der GHH ist mit besonderen Gefahren zu rechnen, und zwar durch:

- Lastwagenverkehr
- Flurförderfahrzeuge wie Gabelstapler, Hub- und Schwerlastwagen usw.
- Lastentransporte mit Kranen
- freiliegende Stromschienen für die Hallenkrane
- teilweise sind in der Dachkonstruktion der Hallen Freileitungen mit Porzellanisolatoren für die Beleuchtung vorhanden
- selbstzündende Gas-Infrarotstrahler für die Hallenbeheizung
- scharfe Metallspäne
- ultraviolette Strahlung beim Schweißen
- Lärm
- Magnetfelder (Gefahr für Herzschrittmacherträger)
- explosive Bereiche

2. Bitte sorgen Sie dafür, dass sich Ihre Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle bzw. zum Umkleide-raum begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf kürzestem Wege wieder verlassen. Fremd-firmenmitarbeiter dürfen sich ausschließlich in den zugewiesenen Tätigkeitsbereichen/Baustellen aufhalten; das Be-treten anderer Betriebsbereiche ist verboten.

3. Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen, elektronische Datenträger und deren Inhalte usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zu-gänglich gemacht werden. Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Auf Verlangen ist eine Geheimhal-tungsverpflichtung zu unterschreiben.

4. Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten unseres Unternehmens (Gabelstapler, Zugmaschinen, Hänger, Werkstätten usw.) ist, wenn nicht vertraglich geregelt, nicht gestattet. Sie haften für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter, Sub-Unternehmer oder Zulieferer verursacht werden.

5. Auf dem Werksgelände der GHH gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeit ist entsprechend der Beschilderung einzuhalten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **maximal 30 km/h**.
Es dürfen nur die vorgegebenen Verkehrswege und ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden.

In den Werkshallen gilt der Grundsatz: **Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!**

Eigene Fahrzeuge dürfen in den Werkshallen nur nach einer vorherigen Einweisung durch befugte Mitarbeiter eingesetzt werden (Schrittgeschwindigkeit!). An unübersichtlichen Stellen ist ein Einweiser hinzuzuziehen. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, sowie Kräne dürfen nur von Personen bedient werden, die von ihrer Firma und ihrem Ansprechpartner hierzu berechtigt und entsprechend ausgebildet sind. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

Das Befahren von Hallen mit Dieselfahrzeugen in der Arbeitszeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur möglich, wenn das Fahrzeug mit einem funktionsfähigen Partikelfilter ausgestattet ist und eine mit der Arbeitsausführung begründete Notwendigkeit für das Befahren durch den Projektleiter bestätigt wird.

Bei der Einfahrt von Fahrzeugen von Fremdfirmen wird ein Passierschein (nur Tor 6) ausgestellt.

Die Fahrzeuge sind ausschließlich auf die markierten Parkplätzen abzustellen.

Es dürfen benötigte Arbeitsmittel am Einsatzort ausgeladen werden, hierbei ist die Warnblinkanlage einzuschalten.

6. Vor Beginn der Arbeiten hat der AN mögliche Gefahren zu ermitteln und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen für die Mitarbeiter festzulegen. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber (GHH) eine Gefährdungsbeurteilung gem. Arbeitsschutzgesetz/Betriebssicherheitsverordnung/Gefahrstoffverordnung vorzulegen.

Ist durch die Tätigkeit des AN eine Gefährdung der Mitarbeiter der GHH und/oder der Mitarbeiter anderer Firmen möglich, so ist zur Koordination erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen der Beauftragte der GHH einzuschalten.

7. Der AN und dessen Mitarbeiter (und ggf. seine Subunternehmer) sind verpflichtet, die Vorschriften und Weisungen zum Arbeits- und Umweltschutz zu beachten.

8. Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen.

Der AN ist für die Gestellung der geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen für seine Mitarbeiter sowie deren vorschriftsmäßigen Benutzung verantwortlich. Das Tragen von Sicherheitsschuhen, mind. der Kategorie S3, ist in unserem Werk Pflicht.

Bei Bedarf sind weitere persönliche Schutzausrüstungen (PSA) wie Schutzbrille, Handschuhe, Helm, Sicherheitsgeschirr etc. erforderlich.

Beim Umgang mit Messern, Spänen oder anderen scharfkantigen Gegenständen, müssen immer schnittfeste Handschuhe an beiden Händen getragen werden!

Beim Umgang mit Lösemitteln sind immer lösemittelresistente Handschuhe an beiden Händen zu benutzen.

Bei Aufenthalt und Arbeiten in Bereichen, bei denen die Gefahr des Kopfanstoßens bzw. herunterfallender Teile besteht ist ein Helm zu tragen.

9. Bei einem Unfall kann der Verletzte die Verbandsstube der Everllence SE (Werk III) aufsuchen bzw. dort hingebracht werden.

Falls ein Arzt oder Sanitäter an der Unfallstelle benötigt wird, ist dieser über den Notruf 112 anzufordern.

In jedem Fall ist der Beauftragte der GHH über den Vorfall zu informieren.

Die Meldung muss enthalten:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist es passiert?
- **Wie** viele Personen sind verletzt?

10. Bei einem Brand oder sonstigem Notfall (wie z. B. Auslaufen von Öl) ist der Notruf 112 zu benachrichtigen.
11. Bei Ertönen eines Warnsignals, z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden beschilderten Notausgänge verlassen werden. Aufzüge dürfen im Brand- und Alarmfall nicht benutzt werden. Hierbei sind Personen in der Nähe zu warnen und verletzte oder behinderte Personen zu unterstützen. Suchen sie nach Verlassen des Gebäudes umgehend die Sammelplätze auf dem Betriebsgelände auf. Für Fremdfirmen sind dieselben Sammelplätze vorgesehen.
12. Alle vom AN mitgebrachten Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw. sowie Hilfsmittel und Betriebsstoffe haben den
 - gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz
 - Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften
 - sonstigen anerkannten Regeln der Technik
 - Anforderungen des Qualitätssicherungs- und Umweltschutzmanagementszu entsprechen.

Eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel darf der AN nur einsetzen, wenn diese durch ein Schutzleitersystem gesichert sind und dem Beauftragten der GHH auf dessen Verlangen hin der Nachweis erbracht wurde, dass sie durch einen Sachkundigen entsprechend der DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel geprüft wurden.
13. In Büro- und Verwaltungsgebäuden, in Holzverarbeitenden bzw. -lagernden Bereichen sowie in Bereichen von Farbspritzanlagen und Materiallagern ist mit erhöhter Brand- bzw. Explosionsgefahr zu rechnen.
14. Explosionsgefährdete (EX) Bereiche sind durch abgehängte Hinweisschilder „EX“ (Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre) gekennzeichnet.

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung, in der Einzelheiten geregelt sind. Innerhalb der EX-Bereiche darf keine Kleidung aus synthetischen Fasern getragen werden, um die Gefahr durch statische Aufladung zu verhindern. Sicherheitsschuhe müssen eine ableitfähige Sohle aufweisen. Alle elektrischen Geräte, die nicht der geforderten Ex-Schutz-Kategorie entsprechen, müssen vor Betreten der Ex-Bereiche abgelegt werden. Bei allen Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen haben Sie eigene Hilfsmittel entsprechend der geforderten Ex-Schutz-Kategorie (z.B. funkenfreies Werkzeug, ex-geschützte Messgeräte, ...) vorzuhalten und nur diese einzusetzen.
15. Bei Arbeiten mit funkenbildenden Werkzeugen oder bei Schweiß- und/oder Schneidarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen hat der AN zusammen mit dem Beauftragten der GHH die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und im anliegenden Schweißerlaubnisschein zu dokumentieren.

Mittels des anliegenden Schweißerlaubnisscheines ist vom AN vor Beginn der Arbeiten bei dem Beauftragten der GHH die Erlaubnis für die Durchführung dieser Arbeiten einzuholen.

16. Für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen (z.B. Reinigungs-, Lösemittel etc.) gilt die Gefahrstoffverordnung. Gefahrstoffe darf der AN eine erst dann auf das Werksgelände bringen, wenn zuvor der Beauftragte der GHH darüber unterrichtet und Genehmigung erteilt wurde. Sicherheitsdatenblätter sind auf Verlangen vorzulegen. Flüssige Gefahrstoffe dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Halten sie bei Arbeiten mit Gefahrstoffen geeignete Aufsaugmaterialien bereit.
17. Die Erlaubnis zum Ableiten von Abwasser oder sonstiger Stoffe in die Kanalisation des Werksgeländes der GHH ist vom AN zuvor einzuholen.
18. Nach Beendigung der Arbeiten haben Sie die Arbeitsstelle sauber zu räumen. Kommen Sie Ihren Räumungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten, zumutbaren Frist die Räumung auf Ihre Kosten durchführen zu lassen. Für die Entsorgung von vom AN mitgebrachten Verpackungen und/oder Abfällen, die bei den Arbeiten anfallen, ist der AN verantwortlich. Die Erlaubnis, den/die Entsorgungsbehälter der GHH zu benutzen, ist zuvor einzuholen.
19. Das Rauchen ist nur in entsprechenden gekennzeichneten Bereichen gestattet. Der Genuss sowie das Mitführen von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln sind auf dem Werksgelände verboten. Mitarbeiter, die Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel zu sich genommen haben, sind durch den AN vom Werksgelände fern zu halten bzw. zu entfernen.
20. Der Verzehr von Nahrungsmitteln ist nur in den Pausenräumen gestattet.
21. Das Fotografieren ist auf dem gesamten Gelände grundsätzlich verboten. Ausnahmen erfordern eine Genehmigung durch den Ansprechpartner oder die Werksleitung.
22. Eigenmächtige Handlungen sind an allen Einrichtungen der Energieversorgung verboten. Die Aus- und Einschaltung der Versorgung von Einrichtungen (Strom, Druckluft, Hydraulik, Dampf, Gas, Wasser, etc.) darf nur vom Ansprechpartner veranlasst werden. Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur mit Zustimmung unseres Auftragsverantwortlichen und der verantwortlichen Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Beachten Sie im Notfall folgende Hinweisschilder:



Fluchtweg, Folgen sie im Notfall diesem Zeichen, um den Ausgang zu erreichen.



Defibrillator



Sammelstellen



Brandlöscher

Anmeldung und Einweisung

1. Arbeiten sind nur nach Terminabsprache durchzuführen. Auf Verlangen sind dem Auftragsverantwortlichen folgende Angaben zu machen: Angabe der Art und Dauer der Arbeit, der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte (namentlich), der Fahrzeuge und deren Kennzeichen.

Weisen Sie Ihrem Ansprechpartner bei uns bitte nach, wie Sie Ihre sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung organisieren. Alle an unserem Standort eingesetzten Mitarbeiter müssen mit den hier dargelegten Sicherheitsvorschriften vertraut sein.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die in Ihrem Auftrag auf dem Werksgelände beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Ihre Sub-Unternehmer und deren Mitarbeiter. Sie sind verpflichtet, diese diesbezüglich zu unterweisen. Die Ausführung von Arbeiten durch Sub-Unternehmer bedarf immer der vorherigen Absprache.

Sofern über Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Brandschutz- und Werkschutzfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an die Abteilung QSE wenden. Bei Bedarf können Sie hier entsprechende Unterlagen einsehen. Kontakt erhalten Sie über unseren Werksschutz (Tor 6) oder dem Empfang (Tor 4, Verwaltung)

2. Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Ansprechpartners bzw. des Fremdfirmenkoordinators herbeizuführen.
3. Der Zugang zum Werk darf nur nach Anmeldung an den Toren 4 und 6 erfolgen. Jeder Fremdfirmen-Mitarbeiter, der über Tor 4 eingefahren ist, erhält einen Fremdfirmenausweis/Besucherausweis. Der Ausweis ist deutlich sichtbar mit sich zu führen und bei jedem Verlassen des Werkes beim Pförtner abzugeben. Externe Mitarbeiter die am Samstag, in speziell freigegebenen Fällen auch Sonntags (siehe Punkt 5) arbeiten dürfen, haben einen Besucherausweis von der GHH erhalten um sich beim Pförtner Tor 6 zu legitimieren. Ferner wird dort eine Telefonnummer hinterlegt, mit der der Pförtner von Tor 6 die externe Firma erreichen kann. Die externen Mitarbeiter, die über das Tor 6 eingefahren sind, tragen sich auf dem Gelände GHH in einer Liste in Halle 418 (Monitor) ein. Somit ist die Information der anwesenden ext. Mitarbeiter im Notfall vor Ort.
4. An jedem Tag darf das erste Betreten des Werksgeländes erst erfolgen, wenn unser jeweiliger Ansprechpartner durch den Pförtner Tor 4 informiert wurde. Ohne sein Wissen darf auf keiner Baustelle die Arbeit aufgenommen werden. Wird im Lauf eines Tages zwischen mehreren Baustellen gewechselt, so ist dies vorher mit dem Ansprechpartner abzustimmen. Ohne Anmeldung bei einem Ansprechpartner vor Ort oder auch telefonisch (Maschinenbediener, Teamleiter, Fremdfirmenkoordinator oder Pförtner vom Tor 6) darf auf einer Baustelle in der Produktion keine Arbeit aufgenommen werden. Der Pförtner Tor 6 begleitet die externe Firma am Samstag (wenn keine GHH Mitarbeiter anwesend sind) vor Ort und schließt auch im Bedarfsfall die Türen auf. Nach Beendigung der Arbeit durch die externe Firma kontrolliert der Pförtner, ob alle externen Arbeiter das Gelände von GHH über das Tor 6 wieder verlassen haben. Danach kontrolliert der Pförtner Tor 6 vor Ort, ob noch Licht in den Hallen brennt und schließt die Türen ab.
5. Sonntagsarbeit für Instandhaltungsdienstleister ist zulässig, wenn
 - a. Eine langjährige Zusammenarbeit stattgefunden hat und der Dienstleister mit den Gegebenheiten vertraut ist. Der jeweilige in Frage kommende Dienstleister wird über GRW freigegeben – die freigegebenen Dienstleister werden der Fremdfirmenrichtlinie angehängt (Anhang 2 „Freigegebene Dienstleister für Sonntagsarbeit“)
 - b. Der Arbeitsauftrag klar abgegrenzt und eigenständig zu bearbeiten ist.
 - c. Nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die eine GHH Zutrittsberechtigung (=Karte) haben, uns also namentlich bekannt sind.

- d. Ein Notfallplan abgestimmt wurde (i.d.R. gemäß unserer Fremdfirmenrichtlinie) und mindestens 3 MA vor Ort sind.
 - e. Freitags in der Frühbesprechung der Sonntageinsatz kommuniziert wird (Zu klären, Info an Dich / Oliver).
 - f. Der jeweilige Dienstleister garantiert die Einhaltung des ArbZG für seine Mitarbeiter.
6. Reicht eine Arbeitsstelle in Verkehrswege hinein oder geht davon eine Gefährdung auf unsere Mitarbeiter aus, muss die Arbeitsstelle in geeigneter Art und Weise abgesichert werden.
7. Reicht eine Arbeitsstelle in Verkehrswege hinein oder geht davon eine Gefährdung auf unsere Mitarbeiter aus, muss die Arbeitsstelle in geeigneter Art und Weise abgesichert werden.
8. An jedem Tag ist vor letztmaligem Verlassen des Werksgeländes der jeweilige Ansprechpartner zu informieren. Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist zusammen mit dem Ansprechpartner eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.
9. Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Bestimmungen angewendet werden können, sind die einschlägigen Vorschriften (BetrSichV, ArbSchG, EG-Maschinenrichtlinie) zu beachten, insbesondere ist vorab eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen

1. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. haben Sie bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Das Material hierzu haben Sie vorzuhalten. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.
- Jede Baustelle auf Werksstraßen oder -plätzen, insbesondere unmittelbar an Gebäuden, darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den Ansprechpartner eingerichtet werden.
- Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. haben Sie zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer bzw. Schutzgerüste zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern.
2. Für feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Auftauen, Trennschleifarbeiten, offenes Feuer, ...) und Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (EX-Bereiche) ist über den Ansprechpartner eine schriftliche Erlaubnis (Siehe Anlage) einzuholen.
- Die Fremdfirma darf erst nach schriftlicher Genehmigung mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen. Die Freigabe ist zeitlich begrenzt; sie kann längstens für 1 Tag erteilt werden. Freigaben über eine Woche sind bei Abbruch oder Montagearbeiten in einem eingegrenzten Bereich nach vorheriger Absprache mit der Sicherheitsfachkraft/dem Brandschutzbeauftragten möglich. Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplanes für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen.
- Bei allen Feuerarbeiten muss ein Brandschutzhelfer vor Ort sein. Weiterhin haben Sie zusätzlich zur normalen Hallenausstattung eigene Hilfsmittel (z.B. Feuerlöscher, Löschdecken, ...) vorzuhalten.
3. Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein, dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers

tragen. Bei der Benutzung von Hubarbeitsbühnen ist ein Sicherheitsgurt zu benutzen und dieser am unteren Korbge-
länder festzumachen.

Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor Betreten sind Rollen
und Ausleger festzustellen.

Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird.

4. Dächer dürfen nur in Absprache mit dem Ansprechpartner betreten werden.
Dächer ohne tragfähige Dachhaut (z. B. Glasdächer, Wellblechdächer) dürfen aufgrund der Durchbruchgefahr nur
auf Laufbohlen begangen werden.
5. Für Tiefbauarbeiten sowie Erd-, Stemm- und Abbrucharbeiten ist beim Ansprechpartner die Erlaubnis einzuholen.
Dabei hat sich die ausführende Firma vor Beginn der Arbeiten über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas-
und sonstigen Leitungen zu informieren.
6. Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine ge-
fährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß DGUV Vorschrift 1, § 8 (2) die Überwa-
chung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.
7. Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit dem Ansprechpartner abgestimmt werden. In engen Räumen
mit erhöhter Gefährdung (z.B. EX-Bereich, Kanalisation) sind Maßnahmen entsprechend der Befahrerlaubnis zu tref-
fen.
8. Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist wegen der möglichen Kollisionsgefahr der Ansprechpartner über Art
und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit
dem Ansprechpartner der Arbeitsbereich gesichert wurde (z. B. durch Abschließen des Kranhauptschalters, mechani-
sche Endanschläge).
9. Im Umgang mit Lärm gilt insbesondere die Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung. Treten bei den Arbeiten be-
sonders starke, unvermeidbare Lärmbelästigungen (≥ 85 dB(A)) auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerk-
sam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher
Schutzausrüstungen) festgelegt werden können.
10. Bei Arbeiten an/in Maschinen muss sichergestellt sein, dass alle gefährlichen Energien abgesichert sind. Aus diesem
Grund erfordern entsprechende Arbeiten ein vorheriges Freischalten der Anlage. Das Freischalten von Anlagen darf
nur durch einen Mitarbeiter von GHH erfolgen.
11. Am Wochenende, außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, ist eine Alleinarbeit grundsätzlich verboten. Sollen Arbeiten
dennoch zu diesen Zeiten durchgeführt werden, müssen mindestens zwei Mitarbeiter anwesend sein, die ihre Arbei-
ten stets in Sicht- und Hörweite zueinander ausführen. Eine vorherige Genehmigung des Aufenthalts ist in jedem Fall
vorher bei einem GHH-Verantwortlichen einzuholen.

Bestätigung der Sicherheitseinweisung*

Der Aufsichtsführende der Fremdfirma bestätigt durch Unterschrift, dass er die Anweisungen für den Fremdfirmeneinsatz gelesen und verstanden hat, sowie alle Informationen an seine Mitarbeiter und die für ihn tätigen Firmen weitergegeben hat. Er trägt die Verantwortung zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz sowie den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Vorgaben durch den Stand der Technik, als auch die Bestandteile dieser Anweisung.

Firma/Unternehmen	Name, Vorname	Datum	Unterschrift

* Bestätigung der Sicherheitseinweisung mit Gültigkeit von 12 Monaten.

Erlaubnis-Schein

Für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen

1. Arbeitsort/Arbeitsstelle: _____

2. Brand-/gefährdeter Bereich: _____

3. Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen): _____

4. Arbeitsverfahren:

- | | |
|------------------------------------|---|
| ☐ Schweißen | ☐ Flammrichten |
| ☐ Schneiden | ☐ Wärmen (autogen) |
| ☐ Löten | ☐ Schleifen |

5. Maßnahmen zur Beseitigung der Brandgefahr:

Name: _____

- ☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände
- ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände
(z. B. Holzbalken, Holzwände, -fußböden, -gegenstände Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten
- ☐ Abdichten von Öffnungen wie z.B. Fugen, Schächte, zu benachbarten Bereichen durch Anbringen von Brandschutzdecken

6. Maßnahmen zur Beseitigung der Explosionsgefahr:

Name: _____

- ☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder Resten sowie auch Staubablagerungen
- ☐ Beseitigung einer Explosionsgefahr in Rohrleitungen.
- ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben (ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen)
- ☐ Die Anwärmbrenner werden nur bei Anwesenheit der Mitarbeiter betrieben. Vor Pausen und zu Arbeitsende wird Gas abgesperrt.

7. Bereitstellung von Feuerlöschmitteln:

Name: _____

- ☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO₂
- ☐ Löschdecken
- ☐ angeschlossener Wasserschlauch
- ☐ wassergefüllter Eimer
- ☐ Benachrichtigung der Feuerwehr, falls erforderlich

8. Überwachung auf Brandentstehung (Brandwache):

Name: _____

- ☐ während der Arbeiten
- ☐ nach Beendigung der Arbeiten

9. Alarmierung:

Standort der/des nächstgelegenen

Brandmelders: _____

Telefons: _____

Hallentelefon: _____

Feuerwehr Ruf-Nr.: 112

10. Erlaubnis

Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die aufgeführten Schutzmaßnahmen nach 4 bis 7 durchgeführt sind (siehe § 30 abs. 4 VBG 15)

Datum

Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten

Unterschrift des Ausführenden nach 2

Anlage 2

Freigegebene Firmen für die Sonntagsarbeit



GHH-RADSATZ

Jahr	
------	--

[illegible]